

**Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages**

Spartarif (SpT) / Bei Vertragsbeginn vor dem 24. Geburtstag: Jugendtarif (JuT)     MixZins-Tarif (MZT)     Relaxtarif (ReT)  
 Vereinbarte Sparleistung in EUR: \_\_\_\_\_ Vertragsbeginn:  sofort     Datum: \_\_\_\_\_

**Bausparer**    Titel: \_\_\_\_\_    Name: \_\_\_\_\_    Vorname: \_\_\_\_\_    geb.: \_\_\_\_\_    Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsb.: \_\_\_\_\_     M     W     Unselbständig     Selbst./Freie Berufe     Kind, Schüler/in, Student/in     Pensionist/in     Arbeitslos     Sonstige  
 Postleitzahl: \_\_\_\_\_    Wohnort: \_\_\_\_\_    Anschrift: \_\_\_\_\_    E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Bausparer ist Devisenausländer    BLZ/Bst.: \_\_\_\_\_    Berater: \_\_\_\_\_    Referenten-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Bausparer wünscht Kundenzeitung    KIS: \_\_\_\_\_    V1: \_\_\_\_\_    V2: \_\_\_\_\_

**Identitätsprüfung**     Ausweis/Nr.: \_\_\_\_\_    ausgestellt von: \_\_\_\_\_    am: \_\_\_\_\_    gültig bis: \_\_\_\_\_  
 Betreuende Bank

**Ich bin eine politisch exponierte Person oder Familienmitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person (siehe Beiblatt):**     Nein     Ja

**Vertreter**     Obsorgeberechtigter Elternteil     Erwachsenenvertreter     Sonstige vertretungsbefugte Person     **Weiterer Bausparer**     Devisenausländer

**Vertreter**    Titel: \_\_\_\_\_    Name: \_\_\_\_\_    Vorname: \_\_\_\_\_    geb.: \_\_\_\_\_    Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsb.: \_\_\_\_\_     M     W     Unselbst.     Selbst./Freie Berufe     Kind, Schüler/in, Student/in     Pensionist/in     Arbeitslos     Sonstige  
 Postleitzahl: \_\_\_\_\_    Wohnort: \_\_\_\_\_    Anschrift: \_\_\_\_\_    KIS: \_\_\_\_\_

**Identitätsprüfung**     Ausweis/Nr.: \_\_\_\_\_    ausgestellt von: \_\_\_\_\_    am: \_\_\_\_\_    gültig bis: \_\_\_\_\_  
 Betreuende Bank

**Ich bin eine politisch exponierte Person oder Familienmitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person (siehe Beiblatt):**     Nein     Ja

Ich verzichte auf die weitere Prämienbegünstigung zu Bausparvertrag Nr. \_\_\_\_\_  
 Ich beauftrage Sie, zum Bausparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ mit Ende der Prämienbegünstigung keine Beträge mehr einzuziehen.  
 Ich beantrage den Abschluss eines Bausparvertrages in Anerkennung Ihrer mir ausgehändigten „Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft“. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Ihre Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt. **Mit meiner Unterschrift gebe ich die im Beiblatt enthaltene Erklärung zu Datenschutz und Bankgeheimnis ab.** Die im Beiblatt enthaltene Information über das Rücktrittsrecht nehme ich zur Kenntnis. Weiters gebe ich die folgende angekreuzte im Beiblatt enthaltene Erklärung ab:  Minderjähriger  
**Ich werde diesen Vertrag auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag führen:**  
 Nein oder (nur bei minderjährigem Bausparer möglich) auf Rechnung eines oder beider Elternteile     Ja (Diesfalls wird der Antrag nicht angenommen.)

Ich verpflichte mich, Ihnen jede Änderung der in diesem Antrag enthaltenen Daten und Angaben unverzüglich bekanntzugeben.

**Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988, im Wege der Bausparkasse**  
**Angaben zur antragstellenden Person**

Familien- und Vorname (in Blockschrift) \_\_\_\_\_    Ver-sicherungs-nummer > \_\_\_\_\_    Geburtsdatum (TTMMJJ) \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl \_\_\_\_\_    Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) \_\_\_\_\_

**Angaben zur/zum Ehepartner/in bzw. Partner/in bei Partnerschaften mit Kind (nur bei Erhöhungsbetrag)**  
 Familien- und Vorname (in Blockschrift) \_\_\_\_\_    Ver-sicherungs-nummer > \_\_\_\_\_    Geburtsdatum (TTMMJJ) \_\_\_\_\_

**Angaben zum Kind (nur bei Erhöhungsbetrag)**  
 Familien- und Vorname (in Blockschrift) \_\_\_\_\_    Ver-sicherungs-nummer > \_\_\_\_\_    Geburtsdatum (TTMMJJ) \_\_\_\_\_

**Erklärung**  
 Ich bin in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 EStG 1988). Weder ich noch eine mitberücksichtigte Person scheinen in einer anderen Abgabenerklärung zu einem Bausparvertrag als Antragstellerin/Antragsteller oder mitberücksichtigte Person auf. Heuer wurden bereits prämienbegünstigte Beiträge geleistet in Höhe von \_\_\_\_\_ Betrag \_\_\_\_\_  
 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit durch Kündigung, Sicherstellung, Widerruf oder Rückzahlung verliert. Den Wegfall der für die beantragte Steuererstattung maßgeblichen Verhältnisse werde ich der Abgabenbehörde binnen eines Monats im Wege der Bausparkasse mitteilen. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

\_\_\_\_\_ Datum    \_\_\_\_\_ Unterschrift(en) zum Bausparantrag und zum Antrag auf Erstattung (im Vertretungsfall: Unterschrift des Vertreters)

**Zahlungsweise**     Einziehungsauftrag     Zahlschein     Keine Zahlscheine senden

Betrag: \_\_\_\_\_     monatlich     1/4 jährlich     1/2 jährlich     jährlich     einmalig  
 Gutschrift am Bausparkonto jeweils am:     7.     25.  
 Der Einzug erfolgt frühestens zum ersten Termin nach Vertragsbeginn. Ich wünsche den ersten Einzug erst zum: \_\_\_\_\_

**Einziehungsauftrag in EUR** zu den im Beiblatt genannten Bedingungen

Auftraggeber Name: \_\_\_\_\_    Vorname: \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl: \_\_\_\_\_    Wohnort: \_\_\_\_\_    Anschrift: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_    IBAN: \_\_\_\_\_    BIC: \_\_\_\_\_

Zahlungsempfänger (Name, Vorname des Bausparers) bei der Raiffeisen Bausparkasse: \_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftraggeber

## Beiblatt zum Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages

### Datenschutz und Bankgeheimnis:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die für den Abschluss und die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Daten (insbesondere Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsland, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Steuerbasis, Ausweisdaten, Vertragsdaten, Umsatzdaten) zum Zweck der Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen von der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. gespeichert, automationsunterstützt verarbeitet und genutzt werden.

Zum Zweck einer umfassenden Beratung, Betreuung und Bewerbung werden diese Daten dem mich betreuenden Vertriebspartner (Kundenbetreuer bzw. Bausparberater) zur Verfügung gestellt und von diesem – soweit erforderlich und zweckmäßig – gespeichert und genutzt. Je nach Art des Vertriebspartners haben auch die auf das Bauspargeschäft spezialisierten Mitarbeiter der jeweiligen Raiffeisenlandesbank bzw. des Raiffeisenverbandes eines Bundeslandes zu den oben genannten Zwecken Zugriff auf meine Vertragsdaten.

**Ich entbinde die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., FN 116309v, im Hinblick auf die oben beschriebene Datenweitergabe auch vom Bankgeheimnis.** Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen. Ein Widerruf mit Wirkung für bereits erfolgte Datenverarbeitungen ist nicht möglich.

Sofern ich im Antragsformular „Bausparer wünscht Kundenzeitung“ ausgewählt habe, stimme ich der Speicherung und Verwendung meines Namens sowie meiner Kontaktdaten zum Zweck der Zusendung der Kundenzeitung der Raiffeisen Bausparkasse zu. Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen. Ein Widerruf mit Wirkung für bereits erfolgte Datenverarbeitungen und –weitergaben ist nicht möglich.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finde ich unter [www.bausparen.at/datenschutz](http://www.bausparen.at/datenschutz).

### Rücktrittsrecht:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Konsumentenschutzgesetz („Haustürgeschäft“) bin ich berechtigt, von diesem Antrag oder Bausparvertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist nur wirksam, wenn er bis zum Zustandekommen des Bausparvertrages oder danach innerhalb von 14 Tagen erklärt wird. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Antrags, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Bausparvertrages, zu laufen.

### Minderjähriger:

Ich leiste die Bausparbeiträge aus eigenen Einkünften. Die Befriedigung meiner Lebensbedürfnisse wird dadurch nicht gefährdet (§ 170 Abs. 2 ABGB).

### Politisch exponierte Person (§ 2 Z 6 und § 11 FM-GwG):

Als politisch exponiert gelten natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; hierzu zählen insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen, an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt –, der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Als **Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (§ 2 Z 7 und § 11 FM-GwG)** gelten insbesondere:

- deren Ehegatte, eine dem Ehegatten gleichgestellte Person oder der Lebensgefährtin im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB
- die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährtin im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- deren Eltern

Als **bekanntermaßen nahestehende Personen einer politisch exponierten Person (§ 2 Z 8 und § 11 FM-GwG)** gelten:

- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

### Einziehungsauftrag (SEPA-Lastschrift-Mandat):

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (Creditor-ID: AT37RWB0000001016), Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kündigung des Bausparvertrages vor 6 Jahren (ab Vertragsbeginn):

- Bei Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre (ab Vertragsbeginn) wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % der vereinbarten Sparleistung verrechnet. Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der folgenden Fristen (jeweils gerechnet ab Vertragsbeginn), ermäßigt sich der Verwaltungskostenbeitrag auf folgenden Prozentsatz der vereinbarten Sparleistung: nach Ablauf von 3 Jahren auf 1,5 %, nach Ablauf von 4 Jahren auf 1 %, nach Ablauf von 5 Jahren auf 0,5 %.
- Es erfolgt eine Abzinsung auf 0,1 % p.a.
- Die Bausparprämie bleibt nur erhalten, wenn das Guthaben widmungsgemäß (§ 108 Abs. 7 Einkommensteuergesetz) verwendet wird.

### Kündigung des Bausparvertrages nach 6 Jahren (ab Vertragsbeginn):

Wird die vereinbarte Sparleistung nicht erreicht, fällt ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % des nicht erbrachten Teils der vereinbarten Sparleistung an.

**Bei Auszahlung des Sparguthabens nach Zuteilung des Bauspardarlebens** wird in jedem Fall ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % der vereinbarten Sparleistung verrechnet.

Die **Kosten, Entgelte usw.** im Rahmen des regelmäßigen Ablaufs eines Bausparvertrages sind im § 23 Abs.1 bis 4 der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft geregelt. Nimmt der Bausparer die Bausparkasse für **Sonderleistungen** in Anspruch, hat er ihr die Barauslagen zu ersetzen und eine für den Arbeitsaufwand angemessene, zu vereinbarenden Vergütung zu leisten.

## Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

**Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten.  
Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (= Bausparprämie)  
richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.**

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.

2. Leistet eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person (§ 1 Abs. 2 EStG 1988) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.

3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:

- start:bausparkasse AG,
- Bausparkasse Wüstenrot AG,
- Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG,
- Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages auf einem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im Folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werde.

5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt:

Der Durchschnitt der von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte) oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen. Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum 30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu EUR 1.200,00 jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5. auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils EUR 1.200,00 pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen sind. (Ehe)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.

7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden.

Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet:

A) Mit sofortiger Wirkung:

- Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens.
- Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z.B.: Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung). In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete Einzahlungen oder darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsengutschriften usw. betroffen werden bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 7 Z 2 EStG dient.
- Tod des Antragstellers.
- Ausscheiden des Antragstellers.

B) Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:

- Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG)
- Keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).

8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölfel der Erstattung zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).

9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeträge für (Ehe)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen. Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeträge (z.B. Ausnahme des (Ehe)Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31.12. mitgeteilt wird. Werden Erhöhungsbeträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z.B. Verheiratung, Geburt eines Kindes oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.

10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor. Beide sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (kurz: „RBSK“), FN 116309v, ist aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes verpflichtet, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität folgender Personen festzustellen und zu prüfen:

- des Kunden
- der für den Kunden vertretungsbefugten Person
- des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden
- eines allfälligen Treugebers des Kunden

Des Weiteren ist die RBSK

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- bei jeder Einzahlung und Auszahlung von Spareinlagen, wenn der ein- oder auszahlende Betrag mindestens 15 000 Euro beträgt
- wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen
- bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten

verpflichtet,

- den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen
- regelmäßig zu überprüfen, ob alle aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente vorhanden sind

Die RBSK hat aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes aufzubewahren:

- Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind
- die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten der RBSK beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der RBSK nicht beachtet werden.

Die RBSK hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der RBSK ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

## INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Vertragsnummer\*: \_\_\_\_\_

|  |  |
|--|--|
| Einlagen bei der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. sind geschützt durch: | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (1)   |
| Sicherungsobergrenze:  | 100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)  |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:                     | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)                                     |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:   | Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)   |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:                                | 20 Arbeitstage (4)   |
| Währung der Erstattung:  | Euro   |
| Kontaktdaten:  | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., FN 481817f<br>Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien<br>t +43 1 533 98 03-0   f +43 1 533 98 03-5, E-Mail: office@einlagensicherung.at |
| Weitere Informationen:   | www.einlagensicherung.at   |

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

|       |  |              |  |
|-------|--|--------------|--|
| _____ | _____                                  | _____        | _____  |
| Datum | Vor-/Familienname Einleger (Bausparer) | Geburtsdatum | Unterschrift Bausparer<br>(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter) |
| _____ | _____                                  | _____        | _____  |
| Datum | Vor-/Familienname Einleger (Bausparer) | Geburtsdatum | Unterschrift Bausparer   |

### Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen (wenn 1. die Einlagen a) aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder b) gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität anknüpfen oder c) auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung oder Tod beruhen und 2. der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus bis zu einer Höhe von 500 000 EUR gesichert. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), FN 481817f, Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, t +43 1 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 01.01.2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100 000 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

\* Bitte freilassen! Nach Abschluss des Bausparvertrages wird die Vertragsnummer von der Raiffeisen Bausparkasse zwecks Archivierung dieses Bogens ergänzt.

## INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

**Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen**

**Vertragsnummer\*:** \_\_\_\_\_

|  |  |
|--|--|
| Einlagen bei der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. sind geschützt durch: | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (1)   |
| Sicherungsobergrenze:  | 100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)  |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:                     | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)                                     |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:   | Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)   |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:                                | 20 Arbeitstage (4)   |
| Währung der Erstattung:  | Euro   |
| Kontaktdaten:  | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., FN 481817f<br>Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien<br>t +43 1 533 98 03-0   f +43 1 533 98 03-5, E-Mail: office@einlagensicherung.at |
| Weitere Informationen:   | www.einlagensicherung.at   |

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

|                          |   |                                 |   |
|--------------------------|---|---------------------------------|---|
| <u>        </u><br>Datum | <u>        </u><br>Vor-/Familienname Einleger (Bausparer) | <u>        </u><br>Geburtsdatum | <u>        </u><br>Unterschrift Bausparer<br>(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter) |
| <u>        </u><br>Datum | <u>        </u><br>Vor-/Familienname Einleger (Bausparer) | <u>        </u><br>Geburtsdatum | <u>        </u><br>Unterschrift Bausparer   |

**Zusätzliche Informationen**

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen (wenn 1. die Einlagen a) aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder b) gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität anknüpfen oder c) auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung oder Tod beruhen und 2. der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus bis zu einer Höhe von 500 000 EUR gesichert. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), FN 481817f, Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, t +43 1 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 01.01.2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszus zahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**Weitere wichtige Informationen:**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100 000 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

\* Bitte freilassen! Nach Abschluss des Bausparvertrages wird die Vertragsnummer von der Raiffeisen Bausparkasse zwecks Archivierung dieses Bogens ergänzt.